
**Gebührensatzung
für die Ferienbetreuung im Kulturhof Hude**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 23.03.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

(1) Die Gemeinde Hude (Oldb) bietet für die 6 – 12 jährigen Schulkinder eine außerschulische Betreuung in folgenden Ferien an:

Osterferien:	2 Wochen
Sommerferien:	4 Wochen
Herbstferien:	2 Wochen

Das Angebot ist auf 25 Kinder ausgerichtet. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 15 Kindern je Woche. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl kann im Ausnahmefall durch die Leitung des Kulturhofs erfolgen.

Im Einzelfall kann für die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern eine Sonderferienbetreuung eingerichtet werden. Für einen solchen Fall gilt die Gebührensatzung entsprechend. Die Betreuungszeit kann dabei abweichen.

(2) Eine Betreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16:00 Uhr (inkl. Mittagessen) statt.

(3) Die Abholung der Kinder findet zu festen Zeiten, jeweils um 14:30 Uhr und 16:00 Uhr statt.

(4) Die Ferienbetreuung wird durch den Kulturhof geleistet, der sich in der Trägerschaft der Gemeinde Hude (Oldb) befindet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

(5) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentliches-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2 Benutzungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde Hude (Oldb) eine Gebühr in Höhe von 62,- € pro Woche.

(2) Die Kosten für die Angebote innerhalb der Ferienbetreuung sind in den Gebühren enthalten.

(3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben.

(4) Die Familien- und Sozialcard wird bei Vorlage auf die Gebühren angerechnet.

(5) Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Ferienbetreuung.

§3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat schriftlich bis zum jeweils festgesetzten Stichtag zu erfolgen. Der Stichtag wird in der örtlichen Presse und der Homepage des Kulturhofes frühzeitig veröffentlicht. Die Anmeldung kann nur wochenweise erfolgen und ist verbindlich. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, innerhalb einer Anmeldefrist. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Anmeldung.

(2) Die Anmeldung von Huder Kindern berufstätiger Eltern hat Vorrang. Bei der Anmeldung ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Sollten nach der Anmeldefrist noch Plätze frei sein, werden diese an Kinder von nicht berufstätigen Eltern oder gemeindefremde Kinder vergeben.

(3) Das Fehlen eines Kindes ist bis 8.00 Uhr des Fehltages der Betreuungsleitung der Ferienbetreuung im Kulturhof mitzuteilen.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Hude, den 23.03.2017

Gemeinde Hude (Oldb)

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 31/2017 vom 07.04.2017 veröffentlicht.